

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/398 —**

Überprüfungsbögen für Lehrer und Lehrerinnen in den neuen Bundesländern

In den neuen Bundesländern sind Fragebögen zur Überprüfung der Lehrer/innen und der Direktoren/innen im Schulwesen ausgegeben worden. In diesen Fragebögen müssen die Beschäftigten über frühere Tätigkeiten und Funktionen Angaben machen. Anhand dieser Angaben soll dann über Kündigung, Weiterbeschäftigung oder Aufnahme in ein Beamtenverhältnis entschieden werden.

Diese Überprüfungsbögen sind nach Ansicht des Vorsitzenden der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaften (GEW), Wunder, „im höchsten Maße undemokratisch“ und widersprechen rechtsstaatlichen Grundsätzen.

1. Ist die Ausgabe der Überprüfungsbögen in den einzelnen neuen Bundesländern mit der Bundesregierung oder einem Bundesministerium koordiniert oder abgesprochen worden, und wenn ja, wann, wo und bei welcher Gelegenheit?

Die Ausgabe der Überprüfungsbögen in den einzelnen neuen Ländern ist weder mit der Bundesregierung noch mit einem Bundesministerium koordiniert oder abgesprochen worden. Dies war auch nicht erforderlich, da die Länder aufgrund ihrer Personalhoheit (Artikel 75 Abs. 1 i.V.m. Artikel 72 GG) selbst entscheiden können, welche Angaben sie als notwendig erachten.

2. Wer darf nach Kenntnis der Bundesregierung Einblick in die ausgefüllten Fragebögen nehmen?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis, wer Einblick hat in die ausgefüllten Personalbögen; sie geht davon aus, daß nur diejenige

Stelle in der jeweiligen Verwaltung Einblick nimmt, die die personalrechtlichen Entscheidungen vorbereitet oder trifft.

3. Auf welche Weise werden die Fragebögen aufbewahrt, und werden die darin enthaltenen Daten gespeichert?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

4. Welche Vorkehrungen sind getroffen worden, um bei der Auswertung und Aufbewahrung der Fragebögen die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten?

Der Bundesregierung liegen hierzu ebenfalls keine Erkenntnisse vor.

5. Sind der Bundesregierung bei der Einsichtnahme in die Fragebögen Verstöße gegen das Datenschutzgesetz bekanntgeworden?

Nein.

6. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß es sich mit dem Grundgesetz vereinbaren läßt, nach der Mitgliedschaft in politischen Parteien und Massenorganisationen zu fragen?

Die Gestaltung von „Überprüfungsbögen“ steht in der Verantwortung der einzelnen neuen Länder. Die Fragen 6 bis 10 werden daher nur in allgemeiner Form beantwortet.

Nach Artikel 33 Abs. 2 GG darf die Einstellung eines Bewerbers in den öffentlichen Dienst nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung erfolgen. Demnach sind alle Fragen, die im Zusammenhang mit den Einstellungskriterien stehen, zulässig. Dies gilt entsprechend für die Weiterbeschäftigung der Personen, die in der öffentlichen Verwaltung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet beschäftigt waren.

Eignung im Sinne von Artikel 33 Abs. 2 GG ist im Unterschied zur Befähigung und fachlichen Leistung die persönliche Eignung für ein öffentliches Amt. Diese kann fehlen, wenn ein Bewerber ein undemokratisches System in einer Weise unterstützt hat, daß sich daraus ergibt, daß er entweder nicht die Gewähr der geforderten Verfassungstreue bietet oder sonst für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben nicht geeignet ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungstreue als ein Element der Eignung im Sinne von Artikel 33 Abs. 2 GG anerkannt [BVerwGE 39, 340 (351/352)]. Davon ausgehend hat das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß die Mitgliedschaft in einer Partei oder Organisation, deren Zielsetzung mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar ist, bei gebotener Berücksichtigung der

jeweiligen Einzelumstände Schlüsse auf eine fehlende Verfassungstreue begründen kann [vgl. BVerwGE 61, 176 (182) m.w.N.]. Deshalb kann nach der Mitgliedschaft in einer solchen Partei oder Organisation gefragt werden (vgl. BVerwG Beschl. vom 2. November 1982 – DÖD 83,26).

7. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß als eventueller Kündigungsgrund die Mitgliedschaft in einer Partei oder Massenorganisation ausreichend ist?

Der Einigungsvertrag enthält besondere Kündigungsvorschriften für Beschäftigte in der öffentlichen Verwaltung im Beitrittsgebiet. Danach besteht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Verstößen gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit, sofern deshalb ein Festhalten am Arbeitsverhältnis unzumutbar ist (Anlage I Kapitel XIX Abschnitt III Nr. 1 Abs. 5). Außerdem ist eine ordentliche Kündigung wegen fehlender persönlicher Eignung zulässig (Abs. 4 Nr. 1 a.a.O.); auch insoweit ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Je nach Lage des Einzelfalles kann die Mitgliedschaft in einer Partei oder Massenorganisation und das damit zusammenhängende frühere Verhalten die Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen.

8. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß mit den Überprüfungsbögen gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstoßen wird, und wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

9. Sieht die Bundesregierung in den Fragebögen einen Verstoß gegen das informationelle Selbstbestimmungsrecht, und wenn nein, warum nicht?

Das Bundesverfassungsgericht hat in dem sogenannten „Volkszählungsurteil“ (BVerfGE 65, 1 ff.) darauf hingewiesen, daß das Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“ nicht schrankenlos gewährleistet ist. Einschränkungen sind im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig.

Ein solch überwiegendes Allgemeininteresse ist das Erfordernis eines öffentlichen Dienstes, der loyal und verfassungstreu ist und in der Bevölkerung Achtung und Vertrauen genießt (vgl. § 54 Satz 2 BBG). Dieses Erfordernis hat in Artikel 33 Abs. 2 GG seinen Ausdruck gefunden. Demgemäß ist es in der Rechtsprechung unbestritten (s. die o. zitierten Entscheidungen des BVerwG vom 2. November 1982), daß die Frage nach Sachverhalten, die für die Beurteilung der Eignung wesentlich sind, zulässig ist.

10. Welche Rechtsgrundlage sieht die Bundesregierung für diese Durchführung der Überprüfung der Bediensteten im Schulwesen der neuen Bundesländer?

Die Überprüfung beruht außer auf dem bereits erwähnten Artikel 33 Abs. 2 GG auch auf den beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen über die Pflicht zur Verfassungstreue sowie auf den besonderen Kündigungsvorschriften des Einigungsvertrages (Anlage I Kapitel XIX Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 5).